

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

des Klosters auf uns gekommen.¹ Sie hat in einer möglichst an das Original sich anschließenden Uebersetzung folgenden Wortlaut:

„Hier beginnen die Forstrechte, welche Forstlehen oder Forstrecht genannt werden, einmal in allem, was uns angeht von unserem Forste und demjenigen des Herzogs, dann was zur Amtspflicht unseres Forstmeisters und der Forstleute gehört.

Wenn der Forstmeister des Klosters, der von uns das Amt erhalten hat, und andere Forstleute, genannt forstaerij, den Forst selbst betreten oder ihn mustern durchgehen, dürfen sie nur einen Stecken, Sumerlatten genannt, in der Hand tragen zum Zeichen, daß der Forst unter dem Schutze des Friedens steht, daß er durch eine Schenkung des Fürsten gefestet und unserm Ermessen ohne Beschränkung überlassen ist.

Der Forstmeister hat vermöge seines Amtes wenigstens einmal in der Woche während eines Tages den Wald zu besichtigen, an den übrigen Wochentagen kann er an seiner Statt seinen Diener für die Bewachung abordnen.

Die Untergebenen des Forstmeisters, Forstleute oder Förster genannt, dürfen zur Bewachung des Forstes von Rechtswegen keinen Diener haben, sondern sind für ihre Person zur sorgfältigen Bewachung an jedem Tage gehalten, müssen auch in der zu ihrem Dienste angewiesenen Forsthube wohnen, wenn einer nicht eine andere besondere Vollmacht des Abtes besitzt.

Wer gegen diese unsere Anordnung handelt und den Wald vernachlässigt, verliert jedes Recht.

Kein Förster darf im Amtsbezirke eines anderen ein Pfand nehmen.

Nur der Forstmeister darf mit seinem Diener rechtmäßiger Weise in allen Forstbezirken ohne Widerspruch eines Försters Pfand nehmen.

Es ist zu merken, daß alle Forststrafen 5 Pfund 72 Pfennig betragen. Davon gehören 5 Pfund dem Abte, 60 Pfennig dem Forstmeister und 12 Pfennig dem Förster, dem der Forstbezirk zusteht.

¹) Hauptstaatsarchiv München: Ebersberg Klosterliterale Nr. 2, fol. 94—100.